



Gemeinde
Ramlinsburg

Oelfeuerungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai.1970 beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure

¹ Die Kontrollen werden durch vom Gemeinderat gewählte Personen ausgeführt, die dafür behördliche Funktion haben.

² Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma sind, welche kontrollpflichtige Anlagen herstellt, vertreibt, montiert oder wartet.

³ Die Entschädigung richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Hauseigentümerinnen und -Eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzen

¹ Die Feuerungskontrolleurin oder der -Kontrolleur erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 5 Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Oel- und Gasfeuerungskontrolle decken.

§ 6 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten sind mit den Entschädigungen gemäss §2, Absatz 2, dieses Reglementes abgegolten.

§ 7 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Feuerungskontrolleurin resp. des -Kontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Berufung eingelegt werden.
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.
- ² Das Reglement der Gemeinde Ramllinsburg über die Kontrolle von Ölfeuerungen vom 26. November 1987 wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.
- ³ Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. April 1998
- ⁴ Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 7. Mai 1998
- ⁵ Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 29. Juni 1998.

Originalfassung:

GEMEINDERAT RAMLLINSBURG

Präsident	Verwalter
P. Baumann	Ch. Epper

Änderung § 9 genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft gemäss Entscheid Nr. 108 vom 18. März 2005.

Neufassung:

GEMEINDERAT RAMLLINSBURG

Präsident	Verwalter
-----------	-----------

S. Thommen	Ch. Epper
------------	-----------

Anhang zum Oelfeuerungsreglement der Gemeinde Ramlinsburg

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 5 des Ölf Feuerungsreglements vom 22.04.1998 folgende Gebührenordnung:

Kontrollgebühren:

1. Kontrolle der Abgasverluste und der Lufthygiene bei Oelfeuerungen (alle zwei Jahre)

Fr. 65.-- inkl. MWSt

=====

Diese Gebühr deckt den Zeitaufwand für die Kontrollen, die Anschaffung und den Unterhalt der notwendigen Kontrollgeräte und den Einzug der Gebühren.

Nachkontrollgebühren:

2. Die Nachkontrolle wird wie die Erstkontrolle, gemäss Ziffer 1 in Rechnung gestellt.

Stillegung der Anlage:

3. Die Kosten für die Stillegung hat in jedem Fall der Anlageeigentümer zu bezahlen.

Beschlossen mit Geschäft Nr. 145/2001 vom 25. Juli 2001